

Erscheint alle 14 Tage.
Wochens. Bezugspreis
1,50 Mk.
Zu beziehen im Verlag
Die Eiche, Berlin
N.D. 55, Greifswalder
Straße 222.

Die Eiche

Anzeigen für die fach-
gespaltene Zeitungs-
20 Pfg.
Arbeitsmarkt 15 Pfg.
Ortsvereinsanzeigen
10 Pfg.

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Nr. 41/42

Berlin, den 19. Oktober 1928

89. Jahrg.

Gesamtsprecheramt
Alexander 4719

Alle Zuschriften für „Die Eiche“ an B. Volkmann, Greifswalder Straße 222. Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N.D. 55, Greifswalderstr. 222. Einnahme- und Abrechnung an M. Schumacher, Berlin, N.D. 55, Greifswalderstr. 222, Postfach 82821 beim Postfachamt Berlin NW 7.

Gesamtsprecheramt
Alexander 4719

Der 22. ordentliche Verbandstag der Deutschen Gewerkschaften (H.-D.)

Ueber die eindrucksvolle Rundgebung, mit der der ordentliche Verbandstag eröffnet wurde, haben wir bereits berichtet. Am Nachmittag desselben Tages traten die Abgeordneten zu einer geschäftlichen Sitzung zusammen, in der folgende Punkte ihre Erledigung fanden:

1. Prüfung der Mandate. 2. Feststellung der endgültigen Tagesordnung. 3. Wahl des Büros. 4. Dringlichkeitsanträge. 5. Wahl von Kommissionen.

Die Leitung des Büros wurde einstimmig in die Hände der drei Zentralratsvorsitzenden den Kollegen Gieseler, Schumacher und Raab gelegt. An Stelle des letzteren trat auf besonderen Wunsch der Vorsitzende des Gewerkschaftsvereins der Fabrik- und Handarbeiter, der Kollege Graf. Zu Schriftführern wurden neben dem ordentlichen Protokollführer die Kollegen Hänsel-Berlin und Lohse-Stettin gewählt. Die Mandate wurden sämtlich als gültig anerkannt. Eine aus sieben Abgeordneten zusammengesetzte Kommission sollte sich mit den Wänderungsanträgen zur Verbandsfassung und mit der Frage der Beamten beschäftigen. Bei den eingegangenen Dringlichkeitsanträgen wurde nur bei einzelnen Anträgen die Dringlichkeit anerkannt, da ein Teil der gestellten Anträge dem Sinne nach bereits in der Tagesordnung enthalten waren, andere wieder so allgemeiner Natur gehalten waren, daß deren Dringlichkeit nicht anerkannt werden konnte.

Am Montag, den 1. Oktober wurde der Vortrag des Professor Dr. Richter einer eingehenden Besprechung unterzogen, die in nachstehender Entschliebung ihren Ausklang fand:

Entschliebung zum Arbeitsrecht.

„Bereits der 17. Verbandstag der Deutschen Gewerkschaften 1910 verlangte nach einem Vortrage von Stadtrat Dr. Fleisch, Frankfurt am Main eine durchgreifende Reform des Arbeitsrechts, forderte „die notwendige Entwicklung des Arbeitsverhältnisses aus einem Gewaltverhältnis zum reinen Rechtsverhältnis“. Umfassende Vorkämpfe wurden dafür aufgestellt.

Ein Teil der damaligen Forderungen ist nach dem Zusammenbruch des alten Staates und seiner Umwandlung in eine Republik erfüllt worden. Viele werden aber kaum dem Buchstaben nach, noch weniger dem Geiste entsprechend durchgeführt. Der 22. Verbandstag fordert daher erneut die baldige Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechtsgesetzes, das nicht nur die materiellen, sondern auch die ideellen Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigt. Formen und Wesen des Arbeitsrechts müssen dem Ziel der Gleichberechtigung und lückenlosen Eingliederung der Arbeitnehmer in das Wirtschaftsleben angepaßt werden.

Das Arbeitsrecht ist weitgehendst kollektiv zu gestalten. Ein Tarifvertragsgesetz ist zu schaffen, das über die Tarifverordnungen hinaus die vielen noch offenen Fragen des Tarifvertragsrechts regelt, die Unabdingbarkeit sicherstellt und die Tarifbeteiligung aller Gewerkschaften ermöglicht. Das Schlichtungswesen ist aufrecht zu erhalten, nicht zuletzt im Interesse unseres Wirtschaftslebens. Das Betriebsratgesetz muß überall zur Anwendung gebracht werden. Die Mitglieder des Betriebsrats sowie alle Arbeitnehmer, die Funktionen auf Grund eines Gesetzes ausüben haben, müssen in ihrem Arbeitsverhältnis weitgehend geschützt werden.“

Zur Frage der Wirtschaftsdemokratie.

Die eine lebhafteste Aussprache auslöste, wurde folgende Entschliebung angenommen:

„Der immer stärkere wirtschaftliche Zusammenstoß der Unternehmungen zu Kartellen, Syndikaten und Trusts zeitigt eine Monopolstellung der Unternehmungen, die sich zu einer großen Gefahr für Staat und Volk entwickeln kann. Durch eine gesteigerte, gleichberechtigte Mitwir-

kung der Arbeitnehmer an der Wirtschaftsführung ist eine Wirtschaftsdemokratie anzustreben, die im Interesse der Gesamtheit die Wirtschaftsgestaltung beeinflusst.

Diese notwendige Demokratisierung der Wirtschaft muß sich aufbauen auf ein erhöhtes Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretungen in wirtschaftlichen und sozialen Fragen des Betriebes und sich weiter entwickeln in paritätisch ausgebauten Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern unter gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeitnehmer, sowie der endlichen Schaffung des endgültigen RWA. Den gewerkschaftlichen Arbeitnehmerorganisationen ist ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht einzuräumen.

Die Geschäfts- und Preispolitik der Kartelle usw. erfordert einen beschleunigten Ausbau der Kartellverordnung und die Einrichtung eines Kartellamts, das, mit allen notwendigen Befugnissen ausgestattet, unter Mitwirkung der Arbeitnehmer die Wahrnehmung der Allgemeininteressen gegenüber dem absolutistischen Einfluß der Preiskartelle usw. durchzuführen hat. Ferner müssen in allen Unternehmungen dieser Art Vertreter der Arbeiterschaft in die Geschäftsleitung aufgenommen werden, um gleichberechtigt mit den anderen Mitgliedern der Führung des Kartells oder Trusts das Interesse der Gesamtwirtschaft wahrzunehmen.“

Zur Frage der Arbeitszeit

wurde folgende Entschliebung angenommen:

„Der 22. ordentliche Verbandstag der Deutschen Gewerkschaften H.-D. hält an der strikten Durchführung des Achtstundentages gemäß dem Beschluß des 21. Verbandstages fest. Die in dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes vorgesehene Regelung der Arbeitszeit ist für die Arbeiterschaft nicht tragbar. Dieses gilt sowohl für den von der Reichsregierung herausgegebenen und vom Reichswirtschaftsrat begutachteten, sowie auch für den nach den Beschlüssen des Reichsrats umgeänderten Entwurf. Das von der Abteilung II (Arbeitnehmer) des sozialpolitischen Ausschusses im Reichswirtschaftsrat erstattete Sondergutachten enthält das Mindestmaß dessen, was im Interesse der Arbeiterschaft gefordert werden muß. Der Verbandstag richtet deshalb an den Reichstag das dringende Ersuchen, die seit 1918 schwebende Frage der Arbeitszeit im Sinne unserer Forderung endlich gesetzlich zu regeln.

Für den Bergbau unter Tage fordert der Verbandstag die Durchführung der Siebenstundenschicht, sowie die Eingliederung der Bergarbeiterbeschäftigungen in den allgemeinen Arbeitsschutz.“

Ueber die Frage der

Sozialpolitik

fand eine besonders lebhafteste Aussprache statt, die ihren Wiederhall in nachstehender Entschliebung fand:

„Nach Artikel 157 der Weimarer Verfassung, auf deren Boden die Deutschen Gewerkschaften stehen, ist die Arbeiterschaft „unter den besonderen Schutz des Staates“ gestellt. Der 22. Verbandstag der Deutschen Gewerkschaften fordert daher zum verstärkten gesetzlichen Schutz der Arbeiterschaft die endgültige Verabschiedung des Arbeitsschutzgesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Abteilung 2 des RWA.

Die Zeitverhältnisse erfordern namentlich einen stärkeren gesundheitlichen Schutz der Jugendlichen, die im Wirtschaftsleben stehen, eine ausreichende Freizeit und einen gesetzlichen Urlaub für dieselben. Aber auch ein stärkerer sozialer Schutz der älteren Arbeiter, deren durch langjährige Erfahrungen gesteigerte Leistungsfähigkeit sich durchaus wertvoll für die Wirtschaft gestalten läßt, ist dringend notwendig.

Eine Kontrolle der Schutzbestimmungen durch eine ausgedehnte Arbeitgeberpflicht, die unter Reichsverwaltung zu stellen ist, und für die eine weitere Einstellung von befähigten Arbeitnehmern gefordert wird, muß für die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen sorgen.

Es sind alle Maßnahmen zu treffen für die Erhaltung des Schutzes und die Pflege der menschlichen Arbeitskraft.

In der Sozialversicherung ist eine weitgehende Selbstverwaltung einzuführen, um die Bürokratisierung der Arbeiterversicherung zu verhindern und das Verantwortungsgefühl der Versicherten zu stärken. Die finanziellen Belastungen müssen sich ständig den erhöhten Lebenskosten anpassen. Die Altersgrenze für Renten aus der Invaliden- und Angestellten-Versicherung ist von 65 auf 60 Jahre herabzusetzen. Die staatliche Zwangsversicherung muß aber auch Raum geben für Selbstschutzeinrichtungen der Arbeitnehmerorganisationen, die als Ergänzung zweckmäßig sind.“

Die Wohnungsfrage

rief besonders die Vertreter aus den Baugenossenschaften auf den Plan, die in scharfen Worten die bürokratischen Hemmnisse in Staat und Gemeinden geißelten. Hierzu wurde folgende Entschliebung angenommen:

„Der 22. Verbandstag der Deutschen Gewerkschaften H.-D. erhebt bezüglich der Wohnungswirtschaft folgende Forderungen:

1. Die bisherige Wohnungszwangswirtschaft darf nicht aufgehoben werden, bevor nicht ein soziales Wohn- und Mietrecht geschaffen ist. Dasselbe muß die Rechte des Mieters auf erträglichem Mietzins, sichere Wohngelegenheit und Instandhaltung der Wohnungen garantieren. Die unbedingte Sicherung der berechtigten Interessen der Mieter schließt nicht aus, daß Mißstände und bürokratische Erschwerungen, die sich als unzweckmäßig, zeitraubend und verteuern namentlich auf dem Gebiete der Wohnungsämter herausgestellt haben, schon jetzt beseitigt werden.

2. Es ist eine möglichst schnelle Angleichung von Angebot und Nachfrage von geeigneten Wohnungen, durch ein festes, für mehrere Jahre geltendes Wohnungsbauprogramm, herbeizuführen. Die Ueberwachung hat durch das Reich zu erfolgen.

3. Zur Durchführung dieses Programms ist die Hauszinssteuer möglichst restlos für den gesamten Wohnungsbau zu verwenden, auch die zurückbleibenden Tilgungsquoten und Zinsen. Auslandsanleihen sind als Mittel für den Wohnungsbau heranzuziehen.

4. Zu beseitigen ist jede ungerechte Belastung durch die Hauszinssteuer, nach der z. B. der nicht vermögende Besitzer eines Einfamilienhauses zur Hauszinssteuer herangezogen wird, während der wohlhabende Besitzer eines landwirtschaftlichen Gutes mit schloßartigem Wohnhaus davon befreit ist. Es ist ferner zu prüfen, ob nicht kleine Wohnhäuser im Werte bis zu Mk. 10 000,— von der Hauszinssteuer befreit oder im Steuerfuß ermäßigt werden können.

5. Ein Bodenreformgesetz hat die Mißstände auf dem Grundstücksmarkt zu beseitigen und das geltende Bodenrecht zu reformieren.“

Der von dem Kollegen Neustedt gegebene umfangreiche

Tätigkeitsbericht

fand allseitige Zustimmung, einstimmig wurde die vom geschäftsführenden Ausschuss geleistete Arbeit anerkannt.

Mit sichtlicher Spannung wurde der vom Kollegen Glaubig gegebene Bericht über

die Vertretung in der Arbeiterversicherung

entgegen genommen. In gedrängter Kürze, an der Hand von Beispielen, verstand es der Vortragende, die Zuhörer in den Werdegang des Spruchverfahrens einzuführen, ihnen die Schwierigkeiten, die sich durch die Ueberlastung des Reichsversicherungsamtes ergeben, vor Augen zu führen. Fälle, die vor einem Jahr anhängig gemacht worden sind, hatten ihrer Erledigung. Eine vom Referenten eingebrachte und einstimmig angenommene Entschliebung fordert in allem Nachdruck beschleunigtes Spruchverfahren.

Der Kassenbericht

gab zu Einwendungen keinen Anlaß.

Das vom Zentralratsvorsitzenden, Kollegen Czieslik
gehaltene Referat über

Verbandsagitation und Organisation
stand unter dem Motto:

1888—1928.

Der Vortragende nahm in seinen Ausführungen gleich-
zeitig Bezug auf die zu diesem Punkt in der Tages-
ordnung enthaltenen Anträge. Die Aussprache über die
mit außerordentlicher Wärme gemachten Ausführungen war
eine überaus lebhaft. Die vom Kollegen Czieslik hierzu
eingebrachten nachfolgenden Entschliessungen fanden in-
flamme Annahme:

Entschliessung!

„Die Grundsätze der Deutschen Gewerkvereine: „Gleich-
berechtigung, Vereinbarung und Schiedsgericht“ und die
Forderung auf Schaffung eines gesetzlichen Arbeitsrechts,
sind ebenso wie ihre Unterstützungsschichtungen, Allge-
meingut der deutschen Arbeiterorganisationen geworden.
Diese Entwicklung ist mehr als bisher von allen Gliedern
des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine bei der Agi-
tation in den Vordergrund zu stellen.

Die Ortsvereine der einzelnen Berufsgewerkvereine
sollen zur Entfaltung einer wirksamen Agitation zu
Ortsverbänden zusammengeschlossen werden. Ihre Tätigkeit
soll getragen sein vom Geiste der Gemeinsamkeitsarbeit
und der gegenseitigen Unterstützung in der Förderung
der einzelnen Berufsgewerkvereine.

Die Verbandsleitung vertritt die Interessen der Mit-
glieder bei den Reichsbehörden, die Ortsverbände haben
die gleichen Aufgaben gegenüber den Gemeinden, Stadt-
und Staatsbehörden zu erfüllen. Im besonderen sind die
Aufgaben der Ortsverbände in der Verbandsführung fest-
gelegt. Hierzu gehört u. a. auch die Abhaltung von
Ausbildungskursen, zu denen auf Antrag die Verbandslei-
tung im Rahmen der vorhandenen Mittel Zuschüsse
leistet.

Die Ortsverbände machen einen örtlichen oder be-
zirklichen Zusammenschluß zu Vereinigungen auf der
Grundlage des Gewerkschaftsringes nicht überflüssig; sie
sollen sich gegenseitig ergänzen.

Die Tätigkeit der Ortsverbände soll sich dabei in
erster Linie auf Arbeiterfragen erstrecken, die dann ge-
benenfalls mit größerem Nachdruck durch die örtliche oder
bezirkliche Vereinigung im Gewerkschaftsring zu lösen
sind.

„Die Verbandsleitung wird beauftragt in Verbin-
dung mit den Hauptvorständen der einzelnen Gewerk-
vereine zu prüfen, inwiefern für größere Wirtschafts-
gebiete die Errichtung von Bezirkssekretariaten notwen-
dig und möglich ist.

Die Aufgabe eines Bezirkssekretärs soll in erster
Linie in der ständigen Beobachtung aller sozialpolitischen
Angelegenheiten wie Interessenvertretung vor den diesbe-
züglichen Körperschaften und der Vorbereitung sozial-
politischer Wahlen bestehen.“

„Die Verbandsleitung wird beauftragt mit den ein-
zelnen Berufsgewerkvereinen darüber zu beraten, inwiefern
bei gleichartigen Berufsinteressen eine Zusammenfassung
bezw. Verschmelzung möglich ist.“

Durch die Annahme dieser Entschliessungen erledigten
sich eine größere Anzahl der in der Tagesordnung ent-
haltenen Anträge.

Die Anträge zur Verbandsführung
erledigten sich gleichfalls durch die Annahme einer vom
Zentralrat unterbreiteten Vorlage.

Eine lebhaft Aussprache riefen die zur
Alters- und Invalidenkasse

gestellten Anträge hervor. Freiwillige Beitragszahlung
oder Einführung eines Obligatoriums waren die Brenn-
punkte, über die die Meinungen sehr geteilt waren. Das
ganze Material wurde schließlich dem geschäftsführenden
Ausschuß des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine zur
weiteren Klärung überwiesen.

Die Frage der Sekretariate

sand allgemein eine wohlwollende Beurteilung, doch wurde
kein Zweifel darüber gelassen, daß die Finanzfrage hier-
bei eine außerordentlich wichtige Rolle spielt.

Die Wahl der Beamten

ergab die einmütige Wiederwahl der bisherigen Verbands-
beamten. Zum 1. Vorsitzenden wurde Kollege Hartmann,
zum geschäftsführenden Vorsitzenden Kollege Neufeldt und
zum Verbandssekretär, der gleichzeitig die Kassengeschäfte
zu erledigen hat, der Kollege Glaubig wiedergewählt.

Damit hatte der Verbandstag seine Arbeit beendet.
Die noch in der Tagesordnung enthaltenen Anträge wurden
meist durch Aussprache erledigt, oder wurden dem ge-
schäftsführenden Ausschuss als Material überwiesen. Zieht
man nun Rückschlüsse über das ganze, so muß besonders
hervorgehoben werden, daß die ganze Tagung ihr beson-
deres Gepräge durch das 60 jährige Bestehen der Deutschen
Gewerkvereine erhielt. Die ganzen Beratungen standen
im Geiste des Fortschritts, des weiteren Ausbaues der
Arbeiterorganisation innerhalb der Deutschen Gewerkver-
eine. Rückhaltlos wurden Fehler anerkannt, aber auch mit
allem Nachdruck hervorgehoben, daß die Idee der Deutschen
Gewerkvereine hauptsächlich für die deutsche Arbeiterbewe-
gung gewesen ist und bleibt. Mit freudiger Genugung
wurden besonders die Ausführungen der holländischen
Gäste aufgenommen. Die volles Verständnis für die schwie-
rige Lage unseres deutschen Vaterlandes entgegen brachten.

Alles in allem, der diesjährige Verbandstag hat
überaus fruchtbare Arbeit geleistet. Man sah so manchen
alten Kämpfer unserer Bewegung im edlen Wettstreit
mit dem Kämpfer der jüngeren Generation ihre Mei-
nungen austauschen, beide vereint vom Feuer der Begeiste-
rung getragen. Wie ein Mann erhoben sich die Abge-
ordneten, als am zweiten Tage der Verhandlung die
Nachricht eintraf, daß im Waldenburger Revier die Bergar-
beiter und im Westen die Textilarbeiter im Kampfe ums
Dasein die Arbeit niedergelegt hatten. Eine Sympathie-
kundgebung erscholl aus aller Munde für die streikenden
Kollegen. Mit dem Gesichts auch weiterhin die ganze
Kraft für die gerechte Sache der Deutschen Gewerkvereine,
unabhängig aller Anfeindungen von links und rechts, ein-
zusetzen, wurde der 22. ordentliche Verbandstag ge-
schlossen.

Haupttarifamt für das deutsche Holzgewerbe.

In Ausführung eines in seiner Sitzung am 15. Sep-
tember gefaßten Beschlusses trat das Haupttarifamt zur
Entscheidung über eine Streitfrage unter einem unpartei-
lichen Vorsitzenden zu einer neuen Sitzung am 1. Oktober
in Stuttgart zusammen. Als unparteiischer Vorsitzender
fungierte Herr Dr. Rimmich. Es handelte sich um den

Streit über den Zeitpunkt des Ferienantritts
im Bezirk Breslau.

Streitgegenstand:

In Sachen des Tischlers L. gegen die Firma S. stellte
das Haupttarifamt an Hand der Akten und auf Grund
mündlicher Vernehmung des Parteivertreters R. folgenden
Tatbestand fest:

Der Tischler L. war bei der Firma S. in Breslau
vom Februar 1927 bis 19. Juli 1928 beschäftigt. Er hat
während dieser Zeit unbestritten einen Ferienanspruch von
fünf Tagen erworben. Am 19. Juli löste L. sein Arbeits-
verhältnis unter Geltendmachung seines Anspruchs auf Fe-
rienerlöschung. Gleichzeitig teilte er der Firma mit,
er wolle unverzüglich bei einem anderen
Arbeitgeber ein neues Arbeitsverhältnis antreten. Seine
Ferien beabsichtige er im Einvernehmen mit seinem neuen
Arbeitgeber später, aber noch während der Ferienperiode
zu nehmen. Die Firma S. verweigerte ihm darauf die
Ferienentloshung mit der Begründung, L. sei verpflich-
tet, seine Ferien unverzüglich im Anschluß an die Auf-
lösung des Arbeitsverhältnisses zu nehmen.

L. machte daraufhin beim Breslauer Bezirksarbitrar-
amt seinen Ferienanspruch geltend. Das Bezirksarbitrar-
amt hat den Kläger in seiner Entscheidung vom 17. August 1928
abgewiesen, weil er nicht unmittelbar im Anschluß an
die Auflösung des Arbeitsverhältnisses Ferien genom-
men habe.

Gegen diese Entscheidung des Bezirksarbitrar-
amts legte die bezirklich Arbeitnehmerpartei im Auftrag des L. Be-
rufung beim Haupttarifamt ein.

Eine Einigung kam nicht zustande. Das Haupt-
tarifamt fällt folgende

Entscheidung:

Der Berufungsantrag gegen die Entscheidung des Be-
zirksarbitrar-amts Breslau vom 17. August 1928 wird zu-
rückgewiesen. Die Entscheidung wird bestätigt.

Gründe:

Die Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt
worden. Die Zuständigkeit des Haupttarifamts ist ge-
geben. Sachlich war der Berufung jedoch der Erfolg
zu versagen.

Die Ferienbestimmungen sind in Ziffer 9 des Man-
deltarifvertrags enthalten. § 54 regelt als besonderen Fall
die Ferienentloshung bei Auflösung des Arbeitsverhält-
nisses während der Ferienperiode. Unbestritten ist, daß
der Arbeitnehmer bei fristgerechter Auflösung des Arbeits-
verhältnisses von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite seinen
Anspruch binnen fünf Tagen geltend zu machen hat und
im vorliegenden Streitfall auch geltend gemacht hat. Die
Höhe des Anspruchs selbst ist ebenfalls nicht strittig.
Der Streit geht um die Frage des Zeitpunktes des Ur-
laubsantritts.

Der Berufungskläger vertritt den Standpunkt, daß aus
Gründen der Wahrung des gleichen Rechts der Arbeits-
vertragsparteien auch bei Auflösung des Arbeitsverhält-
nisses während der Ferienperiode die Bestimmungen des
§ 55 anzuwenden seien, da andernfalls für jeden wäh-
rend der Ferienperiode aus dem Arbeitsverhältnis aus-
scheidenden Arbeitnehmer die im § 50 vorgesehene Fe-
rienperiode verkürzt würde.

Doch können diese Erwägungen um deswillen nicht
durchschlagend sein, weil § 55 offensichtlich die Reihenfolge für
den Ferienantritt bei Aufrechterhaltung des Arbeitsverhält-
nisses regelt. Die Auffassung, daß im Fall des späteren
Urlaubsantritts nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
bei sofortigem Antritt einer neuen Stelle nun der
neue Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer den Zeitpunkt des
Ferienantritts aus dem früheren Arbeitsverhältnis zu
vereinbaren habe, findet im Wortlaut des § 55 keine
Stütze. Für die Beurteilung des Ferienanspruchs bei
Auflösung des Arbeitsverhältnisses muß es also bei den
Bestimmungen des § 54 verbleiben. Diese Bestimmungen
sind in Abs. 3 auch lückenlos aufgeführt. Um dem § 49 (einma-

liger Ferienanspruch innerhalb eines Kalenderjahres) Ge-
nüge zu leisten, wird auf dem Entlassungsschein der Ver-
merkung angebracht, ob der Arbeitnehmer in dem be-
treffenden Kalenderjahre bereits Ferien gehabt hat. Doch
soll damit nach den Bestimmungen des Tarifvertrages
nicht gesagt sein, daß der Ferienanspruch aus einem Ar-
beitsverhältnis in die Zeit seines späteren Arbeitsverhält-
nisses übertragen werden kann. Im Einzelfall kann dies
zwar Gegenstand der Vereinbarung der Vertragsparteien
des Einzelarbeitsverhältnisses sein. Aber tarifrechtlich
ist dieser Fall nicht vorgesehen. Die Ferien gelten viel-
mehr, wie in Theorie und Praxis heute allgemein an-
erkannt ist, als Ausfluß eines bestehenden Arbeitsver-
hältnisses. Dem wird im Tarifvertrag dadurch Rechnung
getragen, daß die Ferienzeit noch zur Dauer des sei-
herigen Arbeitsverhältnisses gerechnet wird, dessen Ende
also erst nach Ablauf der Ferienzeit erreicht ist. Erst zu
diesem Zeitpunkt tritt die Verpflichtung des Arbeitgebers
zur Auszahlung der Entloshungspapiere (Steuerzettel,
Versicherungsscheine, Entlassungsschein) ein. Nach den ge-
setzlichen Bestimmungen ist der Arbeitgeber sofort nach
Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Rückgabe dieser
Papiere an den Arbeitnehmer verpflichtet. Wenn dieser
Bestimmung ein anderer Wille der tarifvertragsschließenden
Parteien zugrunde gelegen hätte, so müßte sie als gegen
die Gesetze verstößend nichtig sein. Es ist also klar
erhellend, daß die Parteien des Tarifvertrags damit den
Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht
als den Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist be-
stimmen wollten, sondern als das Ende der sich unmittel-
bar an den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Kündigung
anschließenden Ferienzeit. Die Übertragung des Ferien-
anspruchs auf ein neues Arbeitsverhältnis müßte zulassen
für die Ferienzeit das alte Arbeitsverhältnis wieder auf-
leben lassen und eine Umwidmung des Arbeitnehmers von
seiner des neuen Arbeitgebers und ein Anmelden durch
den früheren Arbeitgeber bei den Sozialversicherungen er-
forderlich machen.

Soll demnach die in den Zeitpunkt der rechtswirksamen
Auflösung des Arbeitsverhältnisses sich anschließende Zeit,
deren Länge sich nach § 51 errechnet, als Ferienzeit,
so löst die Verrechnung bezahlter Arbeit während dieser
Zeit die Verwirkung des Entgeltanspruches gemäß § 56
aus.

Es war wie gesehen zu erkennen.

Nach § 47 des Schiedsvertrages ist diese Entscheidung
endgültig und bindend.

Der Unparteiische:
gez. Dr. Rimmich.

Gefahrquellen für die deutsche Wirtschaft.

Im Juli dieses Jahres brachte bei der Regierungser-
klärung der jetzige Reichsfinanzminister die Notwendigkeit einer
verschärften Staatskontrolle über die wirtschaftlichen Mach-
gebilde zum Ausdruck. Seitdem hat in der Presse eine
Auseinandersetzung eingesetzt, die nicht zur Ruhe kom-
men will. Auf allen wichtigen Tagungen von wirtschaft-
lichen Vereinigungen, Gewerkschaftstagungen, steht diese
Frage im Vordergrund der Betrachtungen. Auf der
einen Seite fürchtet man eine Beschneidung der wirtschaft-
lichen Machtbefugnisse, auf der anderen Seite fühlt man
den Druck einer Preispolitik, hervorgerufen durch ein Kar-
tell- und Trustwesen.

Es unterliegt keinem Zweifel, die Machtfülle der
Kartelle hat einen Höhepunkt erreicht, der zu ersten
Besorgnissen Anlaß gibt, zumal demgegenüber die Notlage
der breiten Massen des Volkes einen Tiefstand erreicht
hat, der ein längeres Zuwarten einfach nicht mehr ge-
staltet. Wer noch an den bestehenden Gefahren für das
deutsche Wirtschaftsleben Zweifel hegte, der wurde durch
die Tagungen der Unternehmerkreise eines besseren be-
lehrt. Auf der Kölner Tagung der Bankiers, wie auf
dem Salzburger Juristentag und auf der letzten Ta-
gung des großen Ausschusses des Reichsverbandes der
Industrie hat man unter dem einmütigen Beifall der Fi-
nanzgewaltigen der öffentlichen Wirtschaft den Kampf
angesagt unter gleichzeitigem Protest gegen eine Verschärfung
der Staatsaufsicht über Monopole und Kartelle.
Die Demokratisierung der Wirtschaft und damit die
Staatskontrolle über die Wirtschaft wurde von diesen
Kreisen mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

Diese offene Kampfanfrage birgt das eine gute in sich,
daß dadurch nicht nur Regierungskreise, sondern die breiten
Massen des Volkes, die sich in Gewerkschaften und Ge-
werkvereinen organisiert haben, auf den Plan gerufen
worden sind. Auf dem Hamburger Gewerkschafts-Kon-
gress der freien Gewerkschaften wurden die Themen: „Ver-
wirklichung der Wirtschaftsdemokratie“, ebenso „Verein-
heitlichung und Selbstverwaltung in den Einrichtungen
der sozialen Gesetzgebung“ behandelt. Auf dem Bundes-
tag des GDA, in Breslau wurde unter anderem fol-
gende Forderung erhoben:

„Beschleunigten Ausbau der Kartellverordnung
vom 2. November 1923 durch Errichtung eines selbst-
ständigen Kontrollamtes, dem die Führung eines
öffentlichen Registers und die Vornahme von Un-
tersuchungen mit strafrechtlichen Befugnissen obliegt,
mit dem Ziele, die Wahrnehmung der Allgemein-
interessen gegenüber monopolistischer Geschäfte und
Preispolitik der Kartelle, Syndikate, Trusts usw.
sicher zu stellen.“

Auch der 22. ordentliche Verbandstag der Deutschen Gewerkschaften hat sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt und eine entsprechende Entscheidung angenommen, die sich an anderer Stelle zum Ausdruck bringen wird. Die diesbezüglichen, die in den einzelnen Kartellverträgen zum Ausdruck kommen, sind ein Spiegelbild der Gefahren, die auch durch die Kartelle und Monopole der Unternehmer erwachsen.

Seitens der Deutschen Gewerkschaften hat man diese Gefahren frühzeitig erkannt, in den Hauptvorständen, auf den Sitzungen des Gewerkschaftsrates ist die Frage der Kartelle und Trusts sehr eingehend behandelt worden. Der wirtschaftlichen Umstellung mußte erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Aus dem einzelnen Konkurrenzkampf ist jetzt ein gemeinsamer Kampf der Unternehmer gegen die Konsumenten geworden. Ohne Zweifel haben Kartelle und Trusts ihre Licht- und Schattenseiten. Die Kartelle, die in jeder Kartellierung enthalten sind, wird man nicht verkennen. Ihr größter Vorzug liegt darin, daß der Markt durch eine zentrale, einheitliche Organisation leichter überblickt und dadurch das Unternehmerrisiko weitgehend beschränkt und ausgeglichen werden kann. In der Ausmerzung dieses Risikos liegt der Vorzug des Verkaufskartells oder Syndikats.

Man unterscheidet Konventionen, Preiskartelle, Kartellkartelle und Verkaufs-Kartelle. Konventionen lassen es im allgemeinen bei der Regelung der Verkaufsbestimmungen bewenden. Sie übten auf die wirtschaftliche und technische Vervollkommenheit der ihnen angeschlossenen Mitgliederbetriebe selten eine nennenswerte Wirkung aus, sondern begnügen sich im allgemeinen mit der Empfehlung organisatorischer und technischer Neuerungen. Die Preiskartelle wirken in positiver Richtung vor allem durch Ausarbeitung einheitlicher Kalkulationsschemata. Von größerer Bedeutung sind die Kartellierungs-Kartelle, deren Aufgabe die unmittelbare Anweisung der Produktion an den Bedarf auf dem Wege der Produktions- und Absatzkontingentierung ist. In diesen Verbänden sind Vereinbarungen über Produktions- und Absatzmengen innerhalb eines begrenzten Zeitraums die Regel, vor allem bei der Produktion von Massenwaren. Die höchste Stufe der Kartellierung sind die Verkaufskartelle. Die Gleichmäßigkeit und Länge Zeitdauer ihrer Verkaufsabreden sind ein Moment der Sicherheit, das auch auf die Kalkulation der nächsthöheren Produktionsstufe fortwirkt.

Bei näherer Betrachtung der Kartelle kommt man zu dem Ergebnis, daß ihre Einrichtung vom Standpunkt der Gemeinwirtschaft u. des Allgemeininteresses ebenso förderlich als hemmend wirken kann. Es wird stets darauf ankommen, wer die Apparate bewegt und zu welchem Zweck sie in Bewegung gesetzt werden. Hierin ist leider die wunde Stelle zu suchen. Man wird verlangen müssen, daß die Vorteile, die sich aus der Nationalisierung der Wirtschaft, der Wirtschaftsverwaltung, der Verringerung der Risiken und der Vereinfachung des Absatzens ergeben, nicht allein den Trägern der Unternehmungen, sondern in gleicher Weise der Masse der Konsumenten zugute kommen müssen. Die praktische Erfahrung hat uns aber die bittere Lehre gebracht, daß die gesamte Nationalisierung auf Kosten der Arbeitnehmer vor sich gegangen ist, und daß die Vorteile der Kartellierung ausschließlich und allein dem Unternehmertum zugeflossen sind. Ja, darüber hinaus haben die Kartelle ihre monopolistische Gewalt auf Kosten des schutz- und nachlasslosen Konsumenten durch weiteres Hinausschrauben der Preise ausgenutzt, wobei sie durch die industrielle Hochschulpolitik der Regierung „zum Schutz der nationalen Arbeit“ gefördert und begünstigt wurden.

Das sind Auswüchse, die unser Wirtschaftsleben bedrohen und an deren Beseitigung wir als Arbeiterorganisation mitarbeiten müssen. Es ist in erster Linie zu prüfen, ob die heutige Gesetzgebung zur Beseitigung der Schäden im Kartellwesen ausreicht. Hierzu macht Dr. Heino Raueder in der Zeitschrift des Gewerkschaftsbundes der Angestellten „GWA.“ folgende bemerkenswerte Ausführungen:

Es ist ein schwerer Fehler der gegenwärtig noch gültigen Kartellgesetzgebung, daß sie auf den Unterschied zwischen den einzelnen Arten der Kartelle keinerlei Rücksicht nimmt. Sie geht von dem juristischen Merkmal des Kartellvertrags aus und läßt die Tatsache der Vertragswirkung außer acht. So kommt es, daß Trusts von der Kartellverordnung überhaupt nicht erfaßt werden. Hier ist eine Ausdehnung der Verordnung vom November 1923 auf sämtliche monopolistische Großunternehmen unabwendbar notwendig. Andererseits kann eine Einschränkung des Geltungsbereichs der Verordnung überall dort erfolgen, wo es sich um örtliche Zusammenschlüsse oder volkswirtschaftlich bedeutungslose Gewerbebetriebe handelt. Hier genügt die ordentliche Gerichtsbarkeit völlig. Das Kartellgericht muß für die wirklich bedeutenden Fälle zuständig werden.

Keineswegs darf es jedoch aufgehoben werden, wie dies die Entschliessung des Juristentages zwar nicht ausdrücklich verlangt, jedoch zur Folge hätte, wenn den in ihr enthaltenen Forderungen entsprochen würde. Dann sollen die Kartelle wieder ohne besondere Genehmigung die Lieferungen sperren und andere Zwangsmaßnahmen verhängen können; die Möglichkeiten der fristlosen Kündigung sollen beschränkt und die gesamten privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Kartellen und ihren Kontrahenten nach dem Grundsatz des bürgerlichen Rechts und vor den ordentlichen Gerichten behandelt werden. Damit würde man

nur das Kartellgericht in Wegfall kommen, sondern auch die Möglichkeit des Rechtsbehelfs durch den Kartellgericht.

Die Entschliessung des Juristentages läßt also bejahend auf die Forderung der Sicherung schon bestehenden Standesverhältnisse zu. Es kann daher nicht wundernehmen, daß der Kongress der Reichsgerichte eine Verschärfung der Staatsaufsicht in Form der Errichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz über die Kartelle in seinen Empfehlungen über das Recht des Staates zur Kartellkontrolle im Grundsatz an „Das Reich hat die Aufgabe“ so heißt es in seiner Entschliessung zur Kartellfrage, „die in kartell- und marktbeeinflussenden Großunternehmungen vorhandenen, der Allgemeinheit und der Gesamtwirtschaft schädlichen und der Volkswirtschaft steigenden Kräfte zu beseitigen, die nachteiligen hinter zu halten. Kartelle und marktbeeinflussende Großunternehmen unterstehen daher der Aufsicht des Reiches.“ Von der Errichtung eines selbständigen Kartellamts ist indessen nirgends die Rede. Nach wie vor soll es bei der Kontrolle durch das Reichswirtschaftsministerium sein. Bewenden haben, das von einem „frei gebildeten, ergänzungsfähigen und unabhängigen Sachverständigenausschuß“ beraten werden soll, „dem hervorragende Vertreter der Wissenschaft und des Wirtschaftslebens angehören.“ Mit anderen Worten: es soll alles beim alten bleiben. Denn, da der geplante Sachverständigenausschuß nur beratende Befugnisse ausüben soll, bleibt der Reichswirtschaftsminister in seinen Entschlüssen von dem Urteile dieser „Sachverständigen“ letztendlich unabhängig. Ueberlegt man, daß das Reichswirtschaftsministerium seit dem November 1923 nur viermal, dreimal im Verfolg der Preislenkungsaktion der Regierung Luther vom August 1925, einmal im Januar 1928, als es gegenüber einem Kartell die Einrichtungspläne allgemein anordnete, sie jedoch 4 Wochen später bereits wieder aufhob, gegen die Kartelle das Staatsinteresse auf dem Verwaltungswege geltend gemacht hat; bedenkt man weiterhin, daß die ungeheuerliche Preistreiber im letzten Jahre im wesentlichen auf das Schuldkonto der Kartelle zu setzen ist, die trotz der Nationalisierung und der hierdurch erzielten Ersparnis der Produktionskosten die Preise zementartig hochgehalten haben, so wird man die mangelnde wirtschaftspolitische Einsicht des Juristentages beklagen müssen. Es ist gut, daß die in Salzburg vereinigten 200 Herren, die gegenüber 30-40.000 deutschen Juristen eine verschwindende Minderheit darstellen, das letzte Wort über das Kartellproblem nicht zu sprechen haben, sondern die Mehrheit des Reichstags. Der Staat muß in die Monopole hinein sehen können, um zu wissen, wo die Grenzen ihrer wirtschaftlich legitimen, ihrer gesunden Wirtschaftsführung überschritten werden, wo die private Monopolmacht aufhört wirtschaftlich rational zu gestalten und wo sie anfängt, wirtschaftliche Kräfte zu beugen. Dieser Aufgabe und Pflicht wird er niemals nachkommen können, solange die Durchführung der Aufsicht bei dem Reichswirtschaftsminister liegt, dessen Einstellung zu den Kartellen in einem parlamentarisch regierten Staate notwendigerweise stets von der Haltung derjenigen Partei beeinflusst sein wird, die ihn in die Regierung entsandt hat. Steht ein kartellfreundlicher Minister an der Spitze des Reichswirtschaftsministeriums, so wird in der Kartellaufsicht nicht viel geschehen, bekleidet ein radikaler Kartellgegner dieses Amt, so werden unter Umständen die Kartelle auch in ihrer gemeinnützigen Arbeit gehindert werden. Nur ein selbständiges Amt, dessen Aufgabe im übrigen nicht nur die Kontrolle der Geschäftsabwicklung der Kartelle, sondern auch die aktive Mitgestaltung an dem Zustandekommen von Kartellbeschlüssen durch Entsendung von Funktionären in die Mitgliederversammlung der Konzerne sein müßte, wird in der Lage sein, als Sachwalter der Allgemeininteressen über und unabhängig von den Parteien zu wirken. Es ist angebracht der schweren Uebergriffe, die sich die Kartelle in den letzten Jahren innerhalb der deutschen Wirtschaft haben zu schulden kommen lassen, hohe Zeit, daß die Gewerkschaften ihrer Forderung nach Errichtung eines solchen Amtes nunmehr mit allen parlamentarischen und politischen Machtmitteln zur Verwirklichung verpfänden.

Man kann diesen Ausführungen von Dr. Raueder nur zustimmen. Die Gefahr ist größer, als im allgemeinen angenommen wird, sie wird umso nachhaltiger, wenn eine internationale Kartellierung einsetzt. Es ist daher nur zu begrüßen, daß sich der 22. Verbandstag der Deutschen Gewerkschaften sehr eingehend mit dieser Frage befaßt hat. Das Mißbestimmungsrecht der Arbeitnehmer muß mehr wie bisher gewahrt werden, die breite Öffentlichkeit muß ständig auf die bestehenden Gefahren aufmerksam gemacht werden.

Ein Major der deutschen Republik.

Die Deutschen Gewerkschaften Hirsch-Dunder wurden bekanntlich am 28. September 1868 gegründet. Im ganzen deutschen Reich wird das 60 jährige Bestehen mit einer Festlichkeit begangen. Auch die Gewerkschaften in Osterode v. P. veranstalteten ein derartiges Fest. Wie allgemein gefordert wird und es auch so sein muß, besteht in Osterode zwischen der Bevölkerung und den Angehörigen der Reichswehr ein gutes Verhältnis. Dieses hatte auch zur Folge, daß eine Anzahl Reichswehrangehöriger von ihren Freunden und Freundinnen Einladungskarten zu dem Feste erhalten hatten.

Es hat das der Text dieser Einladungskarten ist, erschien er doch dem Herrn Major sehr gefährlich. Am Tage des Festes wurde ein Befehl herausgegeben, daß den

Unterschieden und Mannschaften der Besatzung des Eisenwerkes für den 29. September verboten ist. Etwa abends um 7 Uhr erhielt die Leitung der Gewerkschaften von diesem Verbot den Befehl. Darunter der Bezirksleiter der Gewerkschaften, Stadteroberster Hinz-Ebing. Dieser ließ sich sofort mit dem Herrn Major telefonisch verbinden, um zu fragen, warum dieser sonderbare Befehl herausgegeben worden ist. Der Herr Major war ja liebenswürdig genug zu antworten. Er kenne die Deutschen Gewerkschaften H.-D. nicht. Er müsse schon darauf bestehen, wenn Reichswehrangehörige zu einem Fest geladen werden, daß ihm die Satzungen des Verbandes oder Vereins vorgelegt werden. Bei solchen Festen werden gewöhnlich politische Reden gehalten und da könne er die Beteiligung von Reichswehrangehörigen nicht gestatten. Zunächst wußte Kollege Hinz nicht, was er darauf antworten sollte. Trotzdem blieb er dem Herrn Major die Antwort nicht schuldig. Also wenn eine Braut ihren Mann heiratet, der nun zufällig ein Reichswehrangehöriger ist, eine Einladung zu einem Feste gibt, muß der Vorstand des Vereins dem Herrn Vorgesetzten erst die Satzungen vorlegen. So geschähe im 10. Jahre der Republik. Wie festgestellt ist man bei Stammsfesten und auch anderen nationalen Verbänden gar nicht so ängstlich. Die politischen Reden scheinen wohl dort nicht so gefährlich zu sein, als wenn über die Entstehung der Gewerkschaften vor 60 Jahren gesprochen wird.

Die Verbandsleitung der deutschen Gewerkschaften Hirsch-Dunder wird diesen Vorfall dem Reichswehrministerium unterbreiten, damit nicht durch Vorkommnisse ähnlicher Art eine Entfremdung zwischen Reichswehr und Bevölkerung eintritt. Auch soll Ersatz des Schadens der durch dieses Verbot entstanden ist, gefordert werden. Beim alten Heere wäre ein derartiges Verbot wohl noch verständlich gewesen, da man damals die Heeresangehörigen möglichst vor einer Veräugung mit den breiten Volksschichten zu bewahren suchte, von einem Offizier der kaiserlichen Republik der Welt, Deutschland hätte man diesen Vorfall jedoch nicht erwarten dürfen, zumal er Gelegenheit hatte, sich durch Nachfrage über den Charakter der Gewerkschaften zu unterrichten. Nicht der Vorstand war verpflichtet, die Satzungen vorzulegen, sondern der Herr Major wäre berechtigt gewesen, sich nach den Aufgaben der Gewerkschaften H.-D. zu erkundigen, wenn er sie nicht kennt, ehe der folgenschwere Befehl erlassen wurde.

Anton Erkelenz 50 Jahre.

Am 10. Oktober dieses Jahres ist Anton Erkelenz 50 Jahre alt geworden. Der Name Erkelenz ist mit der Geschichte der Deutschen Gewerkschaften eng verknüpft. Wer erinnert sich nicht noch des jugendlichen Stürmers, der mit den alten Veteranen der Gewerkschaftsbewegung oft eine starke Klinge kreuzte, auch war seine Feder oftmals recht spitz. Nirgends jedoch war eitle Nörgerei zu finden, sondern überall das Bestreben, unsere gerechte Sache schneller vorwärts zu bringen. Auch im politischen Leben hat Erkelenz es verstanden, durch seine rastlose Tätigkeit und Sachkenntnis auf den verschiedensten Gebieten sich Anerkennung zu verschaffen. Aus kleinen Anfängen ist er heute eine Persönlichkeit geworden. Aus seiner schaffstellerischen Tätigkeit ist der einfache Maschinenbauer, der jahrelang am Säcraubstod oder an der Drehbank gestanden hat, nicht wieder zu erkennen. Seine Werke zeichnen sich durch besondere Ueberblicklichkeit aus. Von Freund und Feind geachtet, kann das Geburtstagskind auf eine Jahrzehntelange erfolgreiche Arbeit zurückblicken. Auch wir Holzarbeiter haben an diesem Ehrenlage den bringenden Wunsch, daß der Gesundheitszustand unseres Freundes sich recht bald so gestalten möge, daß derselbe in alter Frische seine legendäre Tätigkeit wieder aufnehmen kann.

Kampf der Waldenburger Bergleute 1869 und 1928.

Der Kampf der Waldenburger Bergleute, der zur Zeit um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen mit aller Entschlossenheit geführt wird, ruft besonders in Gewerkschaftskreisen Erinnerungen wach, die in der Geschichte der Deutschen Gewerkschaften unauslöschlich bleiben werden. Heute, wie vor 59 Jahren wird die Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit auf das traurige Los der Waldenburger Bergarbeiter gelenkt, die im harten Kampf ums Dasein erneut um menschenwürdige Existenz ringen.

Am 28. September 1868 wurden die Deutschen Gewerkschaften gegründet. Im Juli 1869 schlossen sich die Waldenburger Bergarbeiter dem Gewerkverein an. Die Folgen davon waren, daß die Grubenbesitzer die führenden Gewerkschaftskollegen der Bergarbeiter maßregeln und einfach auf die Straße setzten. Die Unternehmer traten bewußt provokatorisch auf, um die junge Gewerkschaftsbewegung im Keime zu ersticken. Größere Mittel waren bei der erst ins Leben gerufenen Organisation nicht vorhanden. Der Verbandsanwalt Dr. Mag Hirsch reiste wiederholt in das Waldenburger Gebiet, um die Anerkennung des Koalitionsrechts durchzusetzen. Die Löhne standen überaus niedrig. Bei 12 stündiger Arbeitszeit verdienten selbst die Vollhauer als höchsten Durchschnittslohn nur 2,30 Mk. Das provokatorische Verhalten der Grubenbesitzer steigerte die Verbitterung von Tag zu Tag, so daß schon am 1. Dez. 1869 — der Friede

war nicht mehr zu halten — 8000 Waldenburger Bergarbeiter auf Beschluß ihres Generalrats und unter Zustimmung des Zentralrats der Deutschen Gewerksvereine die Arbeit einstellen. Die Arbeiter wurden darauf aus den Zechenwohnungen verjagt und ihnen angedroht, wenn sie nicht spätestens binnen 3 Tagen zur Bergarbeit zurückkehrten, dann würden sie wegen „groben Ungehorsams und beharrlicher Widerspenstigkeit“ auf Grund des § 82 al. 1 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 als entlassen betrachtet und nach § 47 al. 5 des Knappschaftsstatut der Mitgliedschaft für verlustig erklärt. Der Bergarbeiter würde sodann alle Ansprüche an die Leistungen des Knappschaftsvereins für sich und seine Angehörigen verlieren und im Falle einer Wiederanlegung bei der Bergarbeit als „minderberechtigtes“ Mitglied eintreten müssen.

Diese Anordnung zeigte, daß die Grubenherren nicht einmal die neue Gewerbeordnung kannten, die von „grobem Ungehorsam“ und „beharrlicher Widerspenstigkeit“ nichts mehr wußte. Aber auch der Landrat erließ eine teilweise ungeschickte Verwarnung an die streikenden Bergarbeiter. Diese einseitige Stellungnahme gegen die Arbeiter schloß diese indes nur noch fester zusammen. Die Sympathie vieler Bürger in ganz Deutschland war auf Seiten der Bergarbeiter, denn diese kämpften um das ihnen gesetzlich verbürgte Gesetz der Vereinigung, das ihnen von den Unternehmern entzogen werden sollte.

Andererseits schon bemerkt, die Behörden. Im Auftrage des preussischen Handelsministers kamen 2 Beamte der Bergwerksbauabteilung des Handelsministeriums, Lindig und von Rynsch nach Waldenburg und erließen dort eine an die Bergarbeiter gesandte Erklärung folgenden Inhalts:

„Die in Umlauf gekommenen Gerüchte, als ob von den Bergleuten des Waldenburger und Gottesberger Reviers gebildete Gewerksvereine die Billigung der Königl. Staatsbehörden finde und als ob dessen Bestrebungen höhern und obern höchsten Orts unterstützt werden, beruhen auf Unwahrheit. Die unterzeichneten Ministerial-Kommissarien erachten die Forderung der Grubengewerkschaften, daß die Bergleute aus dem Gewerksverein ausscheiden, für völlig gerechtfertigt. Es kann daher den Bergleuten nur der Rat erteilt werden, unter Ausstellung des von den Grubenverwaltungen verlangten Reverses über den Austritt aus dem Gewerksverein zur Arbeit zurückzukehren.“

Waldenburg, 12. Dezember 1869.

Lindig, Freiherr von Rynsch,
Geheimer Bergrat. Oberbergrat.

Aus den Akten des Waldenburger Streiks geht auch nicht an einer einzigen Stelle hervor, daß durch die Gewerksvereine ein Gerücht dieser Art in Umlauf gebracht worden wäre. Es handelt sich also um eine Erfindung, die den Vertretern der preussischen Regierung zum Anlaß dienen mußte, ein Gesetz des norddeutschen Reichstags zu verhöhnen! Es ist jedenfalls ein unerhörter Vorgang, daß die Vertreter des Ministers für Handel und Gewerbe die Forderung der Grubenherren, daß die Bergleute aus dem Gewerksverein ausscheiden, für „völlig gerechtfertigt“ erklären. Auf die Bergarbeiter machte die Erklärung indes nicht den erhofften Eindruck. Das Koalitionsrecht war ihnen gesetzlich verliehen und daran hielten sie fest. Da mußte denn das königliche Kreisgericht von Waldenburg am nächsten Tage noch in Aktion treten durch folgende Bekanntmachung:

„Die noch unter Vormundschaft stehenden Bergleute werden bedeutet, daß sie ohne Genehmigung des betreffenden Vormundes und des Vormundschaftsgerichts 1. weder ihre Arbeit einzustellen befigt, noch 2. eigenmächtig ihre hiesige Arbeit ganz aufzugeben und bei entfernten Bergwerken, aufzuziehen berechtigt sind. Nach den Bestimmungen der §§ 238 und 139, Titel 18, Teil 2, des Allgemeinen Landrechts darf in Ansehung der Person der Pflegebefohlenen keine erhebliche Veränderung ohne Genehmigung des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts vorgenommen werden, die für die Pflegebefohlenen bedenkliche und gefährliche Folgen haben könnte. Und diese sind entschieden zu besorgen, wenn die Pflegebefohlenen ihre Arbeit einstellen oder ihre Heimat verlassen, um in entfernten Gegenden anderwärts, ihnen gar nicht geeignete Arbeit zu suchen.“

Gegen die Minoritäten, welche obiger Bedeutung zuwiderhandeln, werden die gesetzlich zulässigen, geeigneten Maßregeln ergriffen werden.

Waldenburg, 13. Dezember 1869.

Königliches Kreisgericht.
Zweite Abteilung.“

So gingen Gerichte und Behörden gegen die Gewerksvereine vor. Als drücker im Bunde gesellten sich noch die Laßalleaner, die durch eine wüste Heze verurteilt im Irren zu sitzen, wie das beim jetzigen Kampfe der Bergarbeiter die Kommunisten verhielten.

Ein Ruf nach der von arbeiterfreundlichen Liberalen. u. a. auch von Schulze-Delitzsch unterzeichnet wurde, rief zu Sammlungen für die Bergarbeiter auf. Es kamen an 2000 Taler zusammen, für jene Zeit eine große Summe!

Viele arbeiterfreundliche Bürger hatten erhebliche Beträge zu dieser Summe geliefert. Eine wahre Begeisterung im Kampfe um das Recht, hatte die Bergarbeiter erfasst. Das läßt auch der Ausruf erkennen, den der Generalsekretär des Gewerksvereins der Bergarbeiter, H. Kerst in Waldenburg veröffentlichte. Die Schlussverse, die wir hier wiedergeben, wirken geradezu dramatisch.

Der Vater, der mit treuem Fleiß,
Geschafft für seinen trauten Kreis,
Sitzt bangend bei den Seinen.
„Sib, Vater, uns das täglich Brot —
Hilf, Vater doch den Deinen!“

Doch unter Tränen Vater spricht:
„Mein Kind, sei still, ich kann es nicht! —
Kämpf mit den letzten Waffen
Für mich und Euch um bessere Zeit,
Hoff! Gottes Hilfe ist nicht weit,
Wenn ist die Not am größten!“

Schau hin, Ihr Brüder, auf den Mann,
Seht was der Mensch ertragen kann,
Sein Menschenrecht zu wahren!
Tut auf den Beutel und die Hand,
Wenn Ihr sein Recht jetzt habt erkannt,
Laßt ihn nicht unterliegen!

In der letzten Nummer des „Gewerksverein“, von 1869, dem Organ des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine veröffentlicht ein Arbeiter aus Guben ein „den braven Vorkämpfern Waldenburgs“ gewidmetes Gedicht, aus dem wir die folgenden beiden Verse wiedergeben möchten!

O laßt, Freunde uns die Hände reichen,
Bringt unsern Knappen treu ein Unterpfand,
Damit erblicken sie ein Freundeszeichen,
Das alle uns begeistert im Verband.
Der Herrschaft Tüde gilt's zu überwinden,
Und alle Kräfte müssen tätig sein,
Sich inniger und fester noch verbinden,
Um nach dem Kampfe uns des Sieges zu freun.

So helfet uns der Brüder Recht ertingen,
Als Männer wolln wir zu einanderstehn,
Und gern nach besten Kräften Opfer bringen,
Denn trostlos ist es, sich verlassen sehn.
Wenn viele Herzen teilen die Beschwerden
Und mutig sich dem Menschenrechte weihn,
Dann muß des Kampfes Sieg der uns're werden,
Dann, Freunde, muß die Zukunft unser sein! —

Welch frohe Zuversicht, welche Begeisterung spricht aus diesen Versen. Aber alle Begeisterung, alle gelblichen Unterstügungen haben nicht vermocht den Sieg an die Fersen dieser braven Bergknappen zu heften. Die verschärfenden Maßnahmen der Grubenherren, die sich, wie wir zeigten der kräftigsten Unterstützung durch die Behörden zu erfreuen hatten, die wüste Wühlarbeit der Laßalleaner machten die Bergleute aber schließlich doch müde, und so kam es denn nach 8 wöchentlichem Kampfe Ende Januar 1870, zur Wiederaufnahme der Arbeit.

In den früheren Jahren wurde seitens der freien Gewerkschaften mit Vorliebe in öffentlichen Versammlungen und in der Presse dieses Kampfes der Waldenburger Bergarbeiter erwähnt, um den Gewerksvereinen Unfähigkeit zur Streikführung vorzuwerfen. Trotzdem man wußte, daß die Gesamtgewerksvereine erst seit September 1868 und der Gewerksverein der Bergarbeiter erst seit Juli 1869 bestanden, größere Geldmittel demnach gar nicht vorhanden sein konnten, wurde immer wieder zu agitatorischen Zwecken dieser Vorwurf erhoben. Heute ist darüber mehr Schweigen im Walde eingetreten. Seit dem Bestehen der freien Gewerkschaften ist so mancher Kampf verloren gegangen, ohne daß man darüber viel Aufhebens machte, ja Bauer, das ist eben etwas anderes. Die eine Tatsache kann heute von niemanden, der es ehrlich mit der Arbeiterbewegung meint, geleugnet werden. „Niemand ist ein Arbeitskämpfer imerlich berechtigter und ehrenvoller gekämpft worden, als dieser.“ Wenn die braven Bergarbeiter in diesem Kampfe unterlegen sind, so haben sie es in erster Linie der reaktionären Bismarckschen Regierung zu verdanken, die eher einen Schweizer und Laßalle unterstügte, um nur nicht die Gewerksvereine hochkommen zu lassen. Das war Ende 1869.

Heute, im Oktober 1923 haben die Waldenburger Bergarbeiter erneut zu den Waffen gegriffen. Die Grubenherren der jetzigen Generation dürften denen der früheren in ihrer Gesinnung kaum nachstehen, auch heute verlangt man, daß die Arbeiterkraft ihr Elendsdasein weiterführen, wenn nur genügende Profitraten für die Aktionäre abfallen. Man nennt das Waldenburger Revier vielfach das Elendsland, indem sich in den Tausenden von Hütten der Bergleute ein unübersehbares Elend anammelt. 4,30 Mk. den Tag, ungefähr 130 Mk. den Monat bleiben dem Knappen mit seiner Familie im Durchschnitt zum Leben. Das ist der Lohn für acht Stunden Arbeit im Dunkel der Erde. Am 15. jeden Monats ist Lohnstag. Da bekommen die Knappen Gesamtabrechnung über ihren Arbeitsverdienst, der manchen oft geradezu zur Verzweiflung treibt. Die geforderte Lohnverhöhung entspricht einem monatlichen Mehrverdienst von ungefähr 20 Reichsmark. Der Unterschied zwischen diesem Kampfe und dem von 1869 ist der, daß die Bergarbeiter nicht mehr die Regierung gegen sich hat,

sondern diese hat sofort vermittelnd eingegriffen. Wenn auch der gefällte Schiedsspruch den Forderungen der Bergarbeiter nicht entspricht, so ist doch der Wille der Behörde zur Beilegung des Kampfes zu erblicken. Der gefällte Schiedsspruch ist von beiden Parteien abgelehnt worden, die weiteren Verhandlungen vor dem Reichsarbeitsministerium haben, als diese Zeilen geschrieben wurden, zu einer Verständigung noch nicht geführt. Es ist jedoch zu hoffen, daß es gelingt, einigermaßen das Los dieser bedrängten Bergleute zu erleichtern.

Ortsverband Nachen.

Das Fest des 60 jährigen Bestehens hat auch die Kollegen von Nachen nicht ruhen lassen. Das am 21. und 22. Juli in Eilendorf abgehaltene große Volksfest wird den Kollegen noch lange in Erinnerung bleiben. Besonders die die Funktionärkonferenz am 21. Juli, an welcher unser 2. Verbandsvorsitzender Kollege Franz Neustadt teilnahm, der anschließend imposante Fadelzug, sowie das Volksfest vom 22. Juli, an dem etwa 4000 Menschen teilnahmen, haben Zeugnis abgelegt von dem Geiste der unsere Kollegen befeelt. Nun rüsten die Nachener Ortsvereine, Metallarbeiter, Textilarbeiter, Holz- und Lederarbeiter zu einem zweiten Fest auf Sonntag, den 22. Oktober abends 7 Uhr im Restaurant „Zum Deutschen Haus“ gegenüber der Josefskirche. Neben der Feier des sechzigjährigen Bestehens sollen hier eine Anzahl Kollegen aller Berufe geehrt werden, welche vor 25 und mehr Jahren das Banner der Deutschen Gewerksvereine in Nachen aufgeföhrt und es während vieler Stürme hochgehalten haben. Ihnen soll hier nach außenhin unser Dank abgestattet werden.

Unsere Gewerksvereinsliedertafel, sowie der Theaterverein „Concordia“-Nachen werden den Abend verschönern helfen. Eintrittsgeld wird nicht erhoben, lediglich soll jeder Kollege angehalten werden, ein Programm mit allgemeinen Liedern zu nehmen. Für Getränke wird kein Aufschlag erhoben, sodas auch den arbeitslosen Kollegen Gelegenheit geboten ist, einige fröhliche und erbauende Stunden im Kreise gleichgestimmter Kollegen zu verleben. Wir erwarten daher vollzähliges Erscheinen. Ein gemittlicher Familienball wird den Abschluß des Abends bilden.

Achtung! Achtung!

**Ortsverein der Holzarbeiter (H.-V.)
Danzig**

feiert am 3. November 1928 im Gewerksvereinshaus, Hintergasse 16, das Fest seines

60 jährigen Bestehens

wozu wir alle Kollegen nebst Freunden einladen.

Der Vorstand.

Anfang 8 Uhr abends.

Ende ???

Jünger Tischler

nicht über 25 Jahre, findet dauernde Beschäftigung in der Gegend Magdeburgs.
Bedingung guter Fußballspieler.

Offerten unter „Sch. Fr. 100“ an die Exped. dieses Blattes.

Einheitliche Vereinsabzeichen!



Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsnadel kostet das Stück 50 Pfg. In derselben Aufmachung sind wieder, wie vor dem Kriege, Manschettenknöpfe angefertigt zum Preise von 1,20 Mk. das Paar. Auch diese sind wie die Vereinsnadel vom Hauptbüro durch die Ortsvereine zu beziehen.

Desgleichen sind Jubiläumsabzeichen für 25 jährige Mitgliedschaft in derselben Form mit Silberkranz und der Zahl 25 in der Spitze für 2,50 Mk. das Stück vom Hauptbüro zu beziehen.